

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 123. Ratssitzung vom 18. April 2012

### 2609. 2011/77

#### **Weisung vom 16.03.2011:**

#### **Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich**

##### Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2488 vom 21. März 2012:

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsident, Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),  
Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyerermann (CVP)  
Abwesend: Dr. Ueli Nagel (Grüne)  
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Wir haben Präzisierungen vorgenommen, indem wir unter anderem Absätze gemacht und diese durchnummeriert haben. Diese Regelung gilt für sämtliche Erlasse, in Klammern steht die Abkürzung und die entsprechende Erlassnummer. Des weiteren wurde nur der Begriff Upgrading erklärt, nicht aber Downgrading. Wir haben eine andere Variante analog dazu gewählt. Die Formulierung Rückvergütung EB ist ein technischer Fachbegriff. Normalerweise müsste das Wort Effizienzbonus verwendet werden. Dies ist aber juristisch nicht möglich, das Wort Rückvergütung muss stehen, weil sonst darauf Mehrwertsteuer verlangt werden kann.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

##### Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit SK TED/DIB beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP),  
Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne),  
Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)  
Minderheit: Theo Hauri (SVP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

**Die Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) werden wie folgt angepasst oder neu erlassen:**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Tarife:

**A. Neuerlass von Tarifen**

**A. 1. Tarif Energie ewz.atommixpower für die Stadt Zürich**

**1. Geltungsbereich**

Der *Tarif Energie ewz.atommixpower* gilt für die Lieferung von Energie ohne ökologischen Mehrwert an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

**2. Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

**3. Produktbeschreibung**

<sup>1</sup> ewz.atommixpower beinhaltet Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerken und aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

<sup>2</sup> Das ewz bestimmt jährlich die Zusammensetzung von ewz.atommixpower basierend auf der abgesetzten Energie im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr, abzüglich der separat verkauften Energie mit ökologischem Mehrwert.

**4. Produktkombinationen**

ewz.atommixpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

**5. Preis**

<sup>1</sup> Hochtarif:	8.5 Rp./kWh
Niedertarif:	4.3 Rp./kWh

<sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

**6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

### 7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.atommixpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

### 8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## A. 2. Tarif Energie ewz.naturpower für die Stadt Zürich

### 1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.naturpower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

### 2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

### 3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup> ewz.naturpower setzt sich zusammen aus:

- höchstens 90 % Energie, die in *naturemade basic*<sup>1</sup>-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und
- mindestens 10 % Energie aus *naturemade star*<sup>2</sup>-zertifizierten Kraftwerken und einem Anteil Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Mindestens die Hälfte der Energie aus *naturemade star*<sup>2</sup>-zertifizierten Kraftwerken muss aus neuen Wind- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) stammen.

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.naturpower wird die Wasserkraft und der Bau und Ausbau von Biomasse- und Windanlagen gefördert.

### 4. Produktkombinationen

ewz.naturpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

### 5. Preis

<sup>1</sup> Hochtarif:	9.5 Rp./kWh
Niedertarif:	5.3 Rp./kWh

<sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

## 7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energielieferarif ewz.naturpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

## 8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> *naturemade basic* steht für Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.

<sup>2</sup> *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

*naturemade* ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

*naturemade basic*- und *naturemade star*-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien.

## A. 3. Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich

### 1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.ökopower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

## 2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

## 3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup> ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

- a. höchstens 90 % Energie, die in *naturemade star*<sup>1</sup>-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und
- b. mindestens 10 % Energie, die in *naturemade star*<sup>1</sup>-zertifizierten Wind- und Solarstromanlagen produziert wird, wovon mindestens ein Viertel aus *naturemade star*<sup>1</sup>-zertifizierten Solarstromanlagen stammen soll.

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- und Solarstromanlagen gefördert.

## 4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

## 5. Preis

<sup>1</sup> Hochtarif:	13.0 Rp./kWh
Niedertarif:	8.8 Rp./kWh

<sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

## 7. Änderung des Energieliefer tariffs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefer tariff ewz.ökopower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

## 8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

*naturemade* ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

*naturemade star*-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.

#### **A. 4. Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich**

##### **1. Geltungsbereich**

Der *Tarif Energie ewz.solartop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

##### **2. Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

##### **3. Produktbeschreibung**

<sup>1</sup> ewz.solartop ist Energie aus Sonnenlicht, die zu 100 % in *naturemade star*<sup>1</sup>-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird.

<sup>2</sup> Mit dem Kauf von ewz.solartop wird der Bau von Solarstromanlagen gefördert.

##### **4. Produktkombinationen**

<sup>1</sup> ewz.solartop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> ewz.solartop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.wassertop.

##### **5. Preis**

<sup>1</sup> Hochtarif:	65.0 Rp./kWh
Niedertarif:	65.0 Rp./kWh

<sup>2</sup> Der jeweils gültige Preis bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzentinnen und Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis der Preisentwicklung an.

<sup>3</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

##### **6. Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

### 7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energielieferarif ewz.solartop gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

### 8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

*naturemade* ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

## A. 5. Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich

### 1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.wassertop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

### 2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

### 3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup> ewz.wassertop ist Energie, die zu 100 % in *naturemade star*<sup>1</sup>-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.

<sup>2</sup> Mit dem Bezug von ewz.wassertop werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

<sup>3</sup> ewz.wassertop ist nur erhältlich, wenn die Kundin oder der Kunde das Verteilnetz gemäss den Bestimmungen des Netznutzungstarifs ZH-NNB1, ZH-NNB2 oder ZH-NNC nutzt.

#### 4. Produktkombinationen

<sup>1</sup> ewz.wassertop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> ewz.wassertop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.solartop.

#### 5. Preis

<sup>1</sup> Hochtarif: 11.5 Rp./kWh

Niedertarif: 7.3 Rp./kWh

<sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

#### 6. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

<sup>2</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<sup>4</sup> Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

#### 7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energielieferarif ewz.wassertop gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

#### 8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

*naturemade* ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

**A. 6. Tarif Netznutzung ZH-NNB2  
für die Stadt Zürich****1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNB2 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup> Der Tarif ZH-NNB2 ist anwendbar bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif ZH-NNB1 umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 450 000 kWh unterschreitet.

**2. Tarif****2.1 Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

**2.2 Netznutzungsentgelt**

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt.

**2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung****2.2.1.1 Wirkenergie**

Hochtarif:	5.0 Rp./kWh
Niedertarif:	2.5 Rp./kWh

**2.2.1.2 Blindenergie**

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

**2.2.1.3 Leistung**

<sup>1</sup> Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

<sup>2</sup> Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

**2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

<sup>2</sup> Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

### 2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

### 3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

### 4. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## A. 7. Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Rückvergütung WP ewz)

### 1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung WP ewz gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle Umgebungswärme (aus Luft, Erde, Grundwasser sowie Oberflächen- und Fließgewässern) oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

### 2. Bedingungen

<sup>1</sup> Die Rückvergütung WP ewz wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, die ewz.ökopower oder ewz.naturpower beziehen und die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

<sup>2</sup> Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird die Rückvergütung WP ewz bei Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

<sup>3</sup> Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Rückvergütung WP ewz gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz besteht nicht.

### 3. Rückvergütung

<sup>1</sup> Die Rückvergütung WP ewz beträgt:

Hochtarif: 3.5 Rp./kWh

Niedertarif: 1.8 Rp./kWh

<sup>2</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### 4. Anpassung der Ansätze

Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.–/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Ansätze proportional zum Ölpreis an. Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001–9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer.

### 5. Allgemeine Bestimmungen

#### 5.1 Energiemessung

Voraussetzung für die Gewährung einer Rückvergütung WP ewz ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezugs der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der

Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zulasten der Kundin oder des Kunden.

### **5.2 Missbrauch**

Wenn die Kundin oder der Kunde vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz erwirkt oder die Bedingungen nicht einhält, kann das ewz mit sofortiger Wirkung die gewährten Rückvergütungen WP ewz aufheben und zurückfordern.

### **6. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

#### **A. 8. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**

1. Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe des dafür geschuldeten Netznutzungsentgelts.
2. Kundinnen und Kunden, die ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe der dafür anfallenden Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0).
3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

#### **A. 9. Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich**

1. Das ewz entrichtet den Kundinnen und Kunden im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses sowie im nachfolgenden Kalenderjahr einen Bonus von 10 % auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
  2. Danach richtet sich der Bonus nach dem nach der Gewinnablieferung an die Stadt verbleibenden Jahresgewinn. Er beträgt pro ganze 10 Mio. Franken, die dieser Jahresgewinn die Gewinnablieferung übersteigt, 1 % auf der Rechnung für Energie und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
  3. Der voraussichtliche Bonus wird im Voranschlag der Stadt eingestellt. Wenn sich in der Jahresrechnung eine Abweichung zum Voranschlag ergibt, die zu einem höheren oder einem tieferen Bonus geführt hätte, wird dies in der übernächsten Periode entsprechend berücksichtigt.
  4. Der Stadtrat ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z. B. bei ausserordentlichen, periodenfremden Aufwänden oder Erträgen, den Bonus anzupassen.
  5. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- A. 10. Die ab Inkrafttreten dieser Weisung geltenden Tarife für Energie und Netznutzung sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

## B. Änderung von Tarifen

### B. 1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

#### Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

#### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup> Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; und
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

<sup>3</sup> Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

<sup>4</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

#### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

<sup>2</sup> Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

#### 2.2.3 Minimalbetrag

<sup>1</sup> Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

<sup>2</sup> Der Minimalbetrag liegt bei Fr. 4.– pro Monat.

#### 2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

### B. 2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

#### Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup> Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; und
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

<sup>4</sup> Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

#### 2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

#### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

<sup>2</sup> Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

#### 2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

### B. 3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

#### Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

#### 1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

##### 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3.20 Rp./kWh

Niedertarif: 1.60 Rp./kWh

### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

<sup>1</sup> Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

<sup>2</sup> Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

### 2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

## B. 4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

### Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

### 1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB wird gewährt:

- a. Kundinnen und Kunden, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt; oder
- b. bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

### 2. Bedingungen

unverändert

### 2<sup>bis</sup> Effizienzbonus

<sup>1</sup> Der Effizienzbonus wird auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen gewährt.

<sup>2</sup> Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 % des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 % des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

<sup>3</sup> Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen:

- a. beim Tarif ZH-NNB1 15 %;
- b. beim Tarif ZH-NNB2 15 %; oder
- c. beim Tarif ZH-NNC 20 %

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

### 3.1 Nachweis

<sup>1</sup> Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, sofern die Kundin oder der Kunde den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Abs. 2 unverändert

### **3.2 Verfall des Effizienzbonus<sup>1</sup>**

Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

- a. der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft;
- b. die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind;
- c. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde; oder
- d. die Kundin oder der Kunde die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

### **3.4 Informationspflicht und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

<sup>2</sup> Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

### **4. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ziff. 4.2 aufgehoben

## **C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:

### **2.3.4 Netznutzungstarife**

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

### **3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen**

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn:

lit. a bis c unverändert.

### **3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh**

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 aufgehoben

## **D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.**

**E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:**

- a) Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
- b) Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
- c) Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
- d) Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
- e) Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
- f) Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat